

Aktenzeichen G10/2023/141

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Regionaldezernat Südwest  
Breitenburger Straße 25  
25524 Itzehoe

**Genehmigungsbescheid  
vom 24. September 2024  
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage

der Firma

Bürgerwindpark Wrohm-Osterrade GmbH & Co. KG  
Südergeest 21  
25799 Wrohm

**Gegenstand der Genehmigung:**

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 92 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,7 Metern und einer Gesamthöhe von 149,9 Metern in der Gemeinde 25767 Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 5/3, mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32 526 977; Nordwert: 6 005 996.

## Inhaltsverzeichnis

Genehmigung .....	3
A Entscheidung .....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung .....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen .....	4
II Verwaltungskosten .....	5
III Nebenbestimmungen .....	5
1. Bedingungen .....	5
2. Auflagen .....	8
IV Hinweise .....	29
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen .....	35
B Begründung.....	40
I Sachverhalt / Verfahren .....	40
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	40
2. Genehmigungsverfahren.....	40
3. Ergebnis der Anhörung .....	43
II Sachprüfung.....	43
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG .....	43
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen .....	58
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG .....	58
III Ergebnis .....	66
IV Begründung der Kostenentscheidung .....	67
C Rechtsgrundlagen .....	67
D Rechtsbehelfsbelehrung .....	72

## Genehmigung

Die

Bürgerwindpark Wrohm-Osterrade GmbH & Co. KG

Südergeest 21

25799 Wrohm

wird auf den Antrag vom 13. Dezember 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 16. Juli 2024, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

25767 Osterrade,

Gemarkung: Osterrade,

Flur: 7,

Flurstück: 5/3

mit der ETRS89 / UTM Koordinate:

Ostwert: 32 526 977;

Nordwert: 6 005 996

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

## A Entscheidung

### I Genehmigung

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 92 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 149,9 m in der Gemeinde 25767 Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 5/3 mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32 526 977; Nordwert: 6 005 996.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

#### 2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den Immissionsorten im Innen- und Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DNV GmbH, Bericht-Nr. 10391056-A-1-A vom 27. Oktober 2023), darf die WKA des Herstellers Enercon E-115 EP3 E3 nachts im Betriebsmodus 500 kW mit einer Nennleistung von maximal 500 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,5 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte WKA folgende Oktavschallleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	77,5	82,5	84,9	87,2	89,5	91,0	85,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein  $L_{WA}$  von 95,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen  $L_{WA, Okt}$  ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschalleistungspegel und der Summenschalleistungspegel eingehalten werden.

- 2.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA,Okt}$  festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.
- 2.3 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA,Okt}$  gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (EisMan/Redispatch).
- 2.4 Bei der EisMan-Regelung der Stufe 0 % in der Nachtzeit darf die WKA zunächst in den in der technischen Mitteilung Einspeisemanagement beschrieben Betriebszuständen von Inbetriebnahme an betrieben werden. Sofern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme im Rahmen einer Schallnachvermessung nachgewiesen wird, dass dieses Betriebsverhalten die festgelegten Schalleistungspegel nicht überschreitet, ist der Rotor stillzusetzen oder mit max. 1 U/min zur betreiben.

## II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 34.795,00 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50,00 €.

Als Auslagen werden 1,73 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 34.846,73 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Bau der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

1.2 Mit der Errichtung der Anlage, des Fundaments, der Zuwegung sowie der Kranaufstellfläche darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert ist und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 282.240,00 € (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

Die Sicherung der Abbruchverpflichtung kann durch Vorlage von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch Hypotheken sowie durch pfändungs- und insolvenzsichere Hinterlegung von Geld für bzw. gegenüber dem Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

1.3 Zum Nachweis der Sicherung der Abstände gemäß § 6 Landesbauordnung (LBO) ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Abstandsbaulast für die Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 3/1 bis zum Baubeginn vorzulegen.

1.4 Zum Nachweis der Sicherung der Abstände gemäß § 6 Landesbauordnung (LBO) ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Vereinigungsbaulast für die Flurstücke 5/3, 4/13 und 26 jeweils der Flur 7 der Gemarkung Osterrade bis zum Baubeginn vorzulegen.

1.5 Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die Typenprüfung und das Bodengutachten vorliegen und der beauftragte Prüferingenieur den Baubeginn zulässt und die Plausibilität des Bodengutachtens im Zusammenhang mit der Typenprüfung bestätigt.

Erschließungsmaßnahmen (insbesondere Wegebaumaßnahmen) können vorher durchgeführt werden.

Sofern durch besondere Umstände weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

1.6 Festsetzung der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild

Für den mit der Errichtung und dem Betrieb der WKA mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung erforderlich. Die Ersatzgeldsumme in Höhe von **101.891,73 €** (gemäß

Kapitel 4.4 Windkraft-Erlass) ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an den Kreis Dithmarschen auf das Konto IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11 bei der Sparkasse Westholstein BIC: NOLA DE 21 WHO zum Kassenzzeichen 55420.41414 und Az. 680.29/1/01359 für Naturschutzzwecke zu zahlen.

Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

a) innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigungsdatum abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen

oder

b) wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen

oder

c) die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen,

ist vor dem Weiterbetrieb der WKA ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung oder vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für den damit einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz erforderlich. Diese beträgt **43.038,74 €** und ist unter Angabe des Kassenzzeichens auf das oben genannte Konto des Kreises Dithmarschen zu entrichten.

Von einer dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist auszugehen, wenn diese nach ihrer Inbetriebnahme länger als sechs Monate nicht in Betrieb ist und die WKA somit mit Dauerfeuer länger als sechs Monate betrieben wird.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Frist gestellt werden muss, kann diese Frist in begründeten Fällen (z. B. längere Reparatur) durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, um maximal weitere sechs Monate verlängert werden.

Die Betreiberin hat dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unverzüglich anzuzeigen. Die Betreiberin ist verpflichtet, auf Anforderung durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, oder die zuständige Untere Naturschutzbehörde über den Sachstand (Betrieb mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung bzw. dauerhafter Befeuern) zu berichten.

## 2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn der Anlage (Meld 1),
- die Fertigstellung der Anlage (Meld 2),
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage (Meld 3),
- Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin (Meld 4),
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin (Meld 4),
- die Inbetriebnahme des BNK-Systems (Meld BNK),
- der Rückbau der Anlage (Meld 6).

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie den örtlich zuständigen Behörden (Ordnungsamt und ggf. Feuerwehr) unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WKA mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. Brand oder Umsturz der Anlage bzw. Verlust einzelner oder mehrerer Rotorblätter, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen wie z. B. der Eisabwurfautomatik mitzuteilen.

2.1.4 Spätestens mit der Mitteilung Meld 3 über die Inbetriebnahme, ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, eine Bescheinigung über die amtlichen Einmessungen mit folgenden Daten:

- den eingemessenen ETRS89/UTM-Koordinaten,
- der Höhe über Grund und
- der Gesamthöhe über NN

vorzulegen.

2.1.5 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung erfasst gemäß § 179 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich alle Bauteile der

Anlage. Dazu zählen auch die vollständigen Fundamente. Der Rückbau der Fundamente ist vorzunehmen, soweit er nicht unmöglich ist. Eine eventuelle Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter ist gutachterlich zu bewerten.

- 2.1.6 Spätestens mit der Mitteilung über die beabsichtigte Betriebseinstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe,
- der voraussichtliche Zeitraum und Art und Umfang des Rückbaus der Anlage, der Fundamente und Gründungen, der sonstigen zur Anlage gehörigen Versorgungs- und Stromleitungen und sonstigen Teile, wie zum Beispiel externe Transformatoren sowie der Kranaufstell- und Verkehrsflächen,
  - der Verbleib der hierbei anfallenden Abfälle, inklusive der Mengen und Abfallschlüssel entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sowie
  - der Verbleib der Anlage oder von Anlagenkomponenten mitzuteilen.
- 2.1.7 Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, wie zum Beispiel Altöle, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

## 2.2 Immissionsschutz

### 2.2.1 Auflagen zum Lärm

- 2.2.1.1 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2023, FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der zu messende Bereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungsspiegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll  $\pm 1,0$  dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.1.2 Die unter Auflage 2.2.1.1 genannte Abnahmemessung muss auch den Betriebszustand 0 % Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) durch den Netzbetreiber umfassen. Sollte dem LfU vor der Abnahmemessung bereits eine Vermessung des Betriebszustandes 0 % Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) von baugleichen Anlagen vorliegen, kann die Abnahmemessung für diesen Betriebszustand entfallen.
- 2.2.1.3 Sollte die WKA vom Netzbetreiber im Rahmen der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) vom Netz genommen oder reduziert werden, ist die WKA gemäß der „Technischen Mitteilung Einspeisemanagement (EisMan)“ unter Punkt 4.8 der Antragsunterlagen zu betreiben.
- 2.2.1.4 Sofern eine Überschreitung von einem oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung A I 2.1 festgesetzten Oktavschalldruckpegel  $L_{WA,OKt}$  festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von  $\sigma_R = 0,5$  dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von  $\sigma_{Prog} = 1,0$  dB durch einen Zu-

schlag von insgesamt  $1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2} = 1,43$  dB zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind, als die prognostizierten (Teil-)Immissionspegel des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

- 2.2.1.5 Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.
- 2.2.1.6 Geräusche, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche immissionsrelevant tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.
- 2.2.1.7 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680, Stand März 1997, „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.

2.2.1.8 Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl und die Momentanleistung - jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit - zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind mindestens vierundzwanzig Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

2.2.1.9 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die erforderlichen Daten vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Es sind alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WKA anzugeben, die für die Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.

## 2.2.2 Auflagen zum Schattenwurf

2.2.2.1 Da es laut der Schattenwurfprognose vom 2. November 2023 zu einer Überschreitung des zulässigen periodischen Schattenwurfs von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (zwölf Monate) durch die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen kann, ist die WKA mit technischen Abschaltvorrichtungen so auszurüsten, dass bei Sonnenschein mindestens  $120 \text{ W/m}^2$  (Lichtstrom in Watt pro Flächeneinheit) sichergestellt wird, dass Bewohner an den in der Prognose aufgeführten Immissionsorten nicht über dieses Maß mit periodischem Schattenwurf beaufschlagt werden.

2.2.2.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

30 Minuten pro Tag  
und  
8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Der Einwirkungsbereich dieser Anlage liegt bezüglich des Schattenwurfes bei einem Umkreis von etwa 1.700 m.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen.

2.2.2.3 Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

2.2.2.4 Innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik schriftlich zu bestätigen.

Auf Anforderung des LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, ist durch Vorlage der Protokolle des Schattenabschaltmoduls ein Nachweis zu erbringen, dass die Schattenwurfabschaltautomatik fachgerecht installiert und funktionsfähig ist und dass die erforderlichen Abschaltzeiten sicher eingehalten werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

### 2.2.3 Auflagen zu Turbulenzen

2.2.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 19. Oktober 2023 zu Grunde gelegten Auslegungswerte müssen die Auslegungswerte der Typenprüfung abdecken.

Der Nachweis ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vor Inbetriebnahme der WKA durch eine Herstellererklärung vorzulegen.

2.2.3.2 Die beantragte WKA ist, bezogen auf eine Anströmrichtung von 0°= Anströmung aus Nord,

- im Windgeschwindigkeitsbereich von 6,5 m/s bis 7,5 m/s im Anströmsektor von 77,3° bis 140,1° mit einem Blattwinkel von 2,0° ,
- im Windgeschwindigkeitsbereich von 7,5 m/s bis 8,5 m/s im Anströmsektor von 77,3° bis 140,1° mit einem Blattwinkel von 6,0° ,
- im Windgeschwindigkeitsbereich von 8,5 m/s bis 11,4 m/s im Anströmsektor von 77,4° bis 140,0° mit einem Blattwinkel von 11,0° ,
- im Windgeschwindigkeitsbereich von 11,4 m/s bis 12,4 m/s im Anströmsektor von 78,3° bis 139,1° mit einem Blattwinkel von 6,5° ,
- im Windgeschwindigkeitsbereich von 12,4 m/s bis 13,4 m/s im Anströmsektor von 78,8° bis 138,6° mit einem Blattwinkel von 2,5° ,

zu betreiben.

2.2.3.3 Die Einstellung und Funktion der turbulenzbedingten Betriebseinschränkungen ist dem LfU spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WKA durch Herstellererklärung mitzuteilen.

### 2.2.4 Auflagen zum Eiswurf

2.2.4.1 Die WKA ist bei detektiertem Eisansatz stillzusetzen.

- 2.2.4.2 Durch Hinweisschilder (mindestens im Abstand der Gesamthöhe der WKA) ist an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 2.2.4.3 Der Rotor ist während des Eisansatzes in Parallelstellung zur Kreisstraße K37 zu setzen.
- 2.2.4.4 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA sollte im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine unabhängige fachkundige Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips geprüft und dokumentiert werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine unabhängige fachkundige Person regelmäßig aufzuzeigen.
- 2.2.5 Sonstige immissionsschutzrechtliche Auflagen
- 2.2.5.1 Die Betreiberin hat dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen, dass die technischen Abschalteneinrichtungen zur Einhaltung der angegebenen Auflagen funktionsfähig sind.
- 2.3 Baurecht
- 2.3.1 Die Kontrolle konstruktiver Bauteile, insbesondere der Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen, ist mindestens zwei Arbeitstage vorher beim Prüfeningenieur zu beantragen. Erst nach Abnahme der jeweiligen Teile durch den Prüfeningenieur können die Rohbauarbeiten fortgesetzt werden.
- Der Überwachungsbericht (Abnahmebericht) des Prüfeningenieurs ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3.2 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Ausrüstungen ist mindestens für die
- Blitzschutzanlage,
  - elektrischen Betriebsmittel,
  - Anlagen zur Brandfrüherkennung inklusive Schnittstellen zu Löschanlagen und technischen Ausrüstungen der baulichen Anlage (soweit vorhanden) und
  - Ersatzstromanlagen (soweit vorhanden),

vor der Inbetriebnahme der WKA durch Vorlage der mängelfreien Fachunternehmererklärungen in Kopie bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen nachzuweisen.

2.3.3 Im Sinne des § 14 LBO sind:

- die Identifikationsnummer bzw. WEA-NIS Anlagenummer der WKA so anzubringen, dass sie aus größerer Entfernung gut sichtbar sind,
- die Angaben zur WKA in das Notfallinformationssystem ([www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) bei der Leitstelle West in Elmshorn einzupflegen. Eine Kopie des Datensatzes ist vor der Inbetriebnahme der WKA an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen zu übersenden. Bei Abbau der WKA ist der Datensatz im Notfallinformationssystem zu löschen.

2.3.4 Erforderliche Zugangstreppen zu ggf. über erdgleichliegende Turmzugänge sind als geradläufige Treppen und gemäß DIN 18065 herzustellen.

2.3.5 Der Rückbau der WKA ist gemäß § 61 Absatz 3 Nummer 3 LBO mindestens einen Monat vor Beginn der Rückbauarbeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen anzuzeigen.

2.3.6 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen gemäß § 79 Absatz 2 LBO über die ordnungsgemäße Fertigstellung zu unterrichten. Für ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen die beiliegende Erklärung des Bauleiters nach erfolgter Unterschrift durch den Bauleiter unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Brandschutz

2.4.1 Für die Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zur inneren Erschließung (zum Beispiel über ein im Feuerwehr-Schlüssel-Depot oder über einen im Schlüssel-Safe hinterlegten Objektschlüssel) sicherzustellen.

Art und Ausführung der Schließung sind zwischen der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und der Antragstellerin abzustimmen und über die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

2.5 Gewässer- und Bodenschutz

2.5.1 Die Bauausführung hat entsprechend den vorgelegten Planunterlagen in enger Abstimmung mit dem Deich- und Hauptzielverband, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt zu erfolgen und ist beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide rechtzeitig anzuzeigen.

2.5.2 Sollten Beschädigungen im Sohlen- und Böschungsbereich einschließlich vorhandener Befestigungen auftreten, ist der ordnungsgemäße Zustand umgehend wiederherzustellen.

- 2.5.3 Die Stirnseiten der Überfahrten sind mit Kopsoden mit einer Neigung von 1:0,5 aufzusetzen.
- 2.5.4 Die Sohle der Durchflussöffnung der Rohrleitung muss mindestens 10 cm unter der jetzigen Grabensohle liegen, damit nach der nächsten Sohlräumung der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.
- 2.5.5 Für die Herstellung der Zufahrt darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
- 2.5.6 Für temporäre Zufahrten gilt: Diese Verrohrung ist umgehend nach Fertigstellung der WKA rückzubauen und der Rückbau ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung (G10/2023/141) des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe schriftlich, per E-Mail ([fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de](mailto:fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de)) oder telefonisch unter 0481-971345 oder 0481-971437 anzuzeigen.
- 2.5.7 Nach Fertigstellung sind die Kreuzungspunkte bei Änderung der Bauausführung gegenüber der Planung auf einem geänderten Lageplan dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung (G10/2023/141) des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe und des Aktenzeichens 231.657.51 schriftlich oder per E-Mail ([fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de](mailto:fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de)) umgehend mitzuteilen.
- 2.5.8 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung (G10/2023/141) des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe und des Aktenzeichens 231.657.51 schriftlich per E-Mail ([fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de](mailto:fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de)) oder telefonisch unter 0481-971345 oder 0481-971437 anzuzeigen.
- 2.6 Wasserrecht
- 2.6.1 Für die Windkraftanlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 2.6.2 Wer eine Anlage nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) oder einer Polizeidienststelle nach § 24 Absatz 2 AwSV anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen

nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

- 2.6.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3 AwSV). Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.6.4 Kleinleckagen oder Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.6.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.6.6 Die Transformatoren müssen über flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtungen verfügen, die den Anforderungen des § 18 AwSV entsprechen.
- 2.6.7 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 2.7 Artenschutz
- 2.7.1 Um Konflikte mit Fledermäusen aufgrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist die WKA im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s und
  - Lufttemperatur höher 10 °C.

### 2.7.2 Höhenmonitoring

Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines zweijährigen nachgelagerten Höhenmonitorings zu überprüfen. Das Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Oktober durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Zahl der Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA größer eins ist.

Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der Oberen Naturschutzbehörde spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus neu bewertet und soweit erforderlich geändert.

### 2.7.3 Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß der Genehmigung mit dem Aktenzeichen G10/2023/141 notwendigen Daten sind zu erheben und fünf Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als 10 Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als CSV-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV-Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel).
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/n artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:
  - Datum: tt.mm.jjjj
  - Uhrzeit: hh:mm:ss

- Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [kWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.

#### 2.7.4 Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, andere bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA dürfen in den Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Bodenbrütern zu rechnen ist, in der Zeit vom 1. März bis 15. August nicht ausgeführt werden.

Sind Eingriffe durch die Baumaßnahme oder durch den Bau der Zuwegung in Gehölze vorgesehen, dürfen diese in der Brutzeit der Gehölzbrüter vom 1. März bis 30. September nicht durchgeführt werden.

Sind Eingriffe durch die Baumaßnahme oder durch den Bau der Zuwegung in potentielle Habitate der Röhrichtbrüter vorgesehen, dürfen diese in der Brutzeit der Röhrichtbrüter vom 1. März bis 30. September nicht durchgeführt werden.

Baumaßnahmen in Bereichen, welche als potenzielle Wanderkorridore für den Moorfrosch gelten (hier im Speziellen zwischen den Marschgräben als Laichhabitate, das umgebende Feuchtgrünland als Sommerhabitate und die Waldflächen als Winterhabitate in der Umgebung der WKA) dürfen nicht in der Zeit der Wanderperiode des Moorfrosches (1. Februar bis 31. Oktober) durchgeführt werden.

Eingriffe in Gräben, die als Laichgewässer genutzt werden, dürfen nicht während des Zeitraums der Laichablage vom 1. Februar bis 30. April durchgeführt werden.

#### 2.7.5 weitergehende Schutzmaßnahmen

Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 19. Dezember 2023 (ARGUMENT GmbH - Arbeitsgemeinschaft für Umweltforschung und Entwicklungsplanung, 12/2023, Kapitel 6.2.1) beschriebenen alternativen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

#### 2.7.6 Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich und Umsetzen des Laichs (alternative Schutzmaßnahme Moorfrosch bei Abweichen von Bauzeitregel)

Finden Bauarbeiten oder Verrohrungen an Gräben in Schwerpunktbereichen des Moorfroschs während der Laichzeit der Art (1. Februar bis 30. April) statt, sind die Gräben, die temporär oder dauerhaft verrohrt werden sollen, im Rahmen einer Umweltbaubegleitung direkt vor der Baumaßnahme auf Amphibienlaich abzusuchen.

Sollten Laich und/oder Laichballen gefunden werden, so müssen diese fachgerecht in geeignete benachbarte Gräben oder andere Gewässer außerhalb des Eingriffsbereichs umgesetzt werden.

### 2.7.7 Amphibienschutzzaun (Alternative Schutzmaßnahme Moorfrosch bei Abweichen von Bauzeitregel)

Sofern Bauarbeiten in Bereichen, in denen mit dem Auftreten der Art Moorfrosch zu rechnen ist, in den Aktivitätszeiträumen der Amphibien (1. Februar bis 31. Oktober) stattfinden sollen, sind temporäre Amphibienschutzzäune mit Beginn der Aktivitätszeit um den Bereich des Baufeldes aufzustellen. Alle Individuen, welche sich in dem Bereich, welcher durch den Amphibienzaun abgegrenzt wird, befinden, müssen abgesammelt und in geeignete Habitate außerhalb der Bauflächen umgesetzt werden. Der Amphibienschutzzaun ist während der Aktivitätszeit auf Funktionstüchtigkeit durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Nach Fertigstellen der Maßnahmen bzw. nach Beendigung des Hauptwanderzeitraums sind die Amphibienschutzzäune abzubauen. Der Zeitraum kann in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) aufgrund von Witterung und Bauablauf verkürzt werden. Der Baubeginn muss der Oberen Naturschutzbehörde angezeigt werden.

Auf den Amphibienzaun und die Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Amphibien kann in Abstimmung mit der ONB verzichtet werden, wenn aufgrund geeigneter vorgelagerter Erfassungen (Laicherfassung und Verhören) durch die Umweltbaubegleitung ein Negativnachweis der maßgeblichen Amphibienart in dem in Abbildung 4.2.6 (LBP vom 19. Dezember 2023) dargestellten Gewässern erbracht werden kann. Die geeigneten Erfassungen für den Moorfrosch sind von Februar bis Ende Juli durchzuführen. Für den Fehlnachweis der Art sind mehrere Kontrollen notwendig. Die Obere Naturschutzbehörde ist über die durchgeführten Erfassungen und die Ergebnisse zu unterrichten.

### 2.7.8 Umweltbaubegleitung

Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen, um die festgesetzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Besatzkontrollen, Vergrämung und alternative Schutzmaßnahmen für den Moorfrosch) gemäß LBP (ARGUMENT GmbH, Dezember 2023, Kapitel 6.2.1) zu überwachen und sicherzustellen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikationen der Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen. Es ist eine regelmäßige Anwesenheit der Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Die Umweltbaubegleitung stellt folgende Maßnahmen in enger Abstimmung mit den durchführenden Baufirmen sicher:

- Sofern die Bauzeitenregelung für Vögel nicht eingehalten werden kann, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen (Entwertungmaßnahmen, Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahmen) gemäß Kapitel 6.2.1 des LBP vom 19. Dezember 2023 umgesetzt werden.
- Sofern Bauarbeiten in Aktivitätszeiträumen der Amphibien (1. Februar bis 31. Oktober) stattfinden, ist sicherzustellen, dass die Amphibienschutzzäune aufgestellt und kontrolliert werden.

- Sofern die Eingriffe in potentielle Laichgewässer während der Laichzeit (1. Februar bis 30. April) des Moorfrosches stattfinden, ist das Absuchen und Umsetzen von Laich sicherzustellen.
- Kontrolle und Dokumentation des Bauablaufs.
- Regelmäßige Berichte, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 14 Tage vorzulegen sind. Sofern keine für die Umweltbaubegleitung relevanten Bauaktivitäten stattfinden, können die Intervalle nach Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde verlängert werden.

#### 2.7.9 Mastfußbrache

Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren gemäß Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 1. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres mit Mahd zu erfolgen.

### 2.8 Naturschutz

#### 2.8.1 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, Seite 62) zu kompensieren.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind folgende Flächen und Ökokonten für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen:

Ausgleichsfläche in einer Größe von 18.673 m<sup>2</sup>

Gemeinde: Osterrade, Gemarkung: Osterrade, Flur: 8, Flurstück: 3.

Die Fläche ist gemäß Anhang 1 des Landschaftspflegerischem Begleitplans (ARGUMENT GmbH, 19. Dezember 2023) zu einem artenreichen Feucht-/Nassgrünland zu entwickeln und durch Pflegemaßnahmen dauerhaft aufzuwerten und zu erhalten.

Herstellungsmaßnahmen sind Anhebung des Wasserstandes mittels Aufhebung der Drainagen, Verschluss von Grüppenausläufen oder Einbau regulierbarer Staue (z. B. Rohrknie). Die Umsetzung erfolgt parallel zum Bau der Windkraftanlage. Bei der Umsetzung sind die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und ggf. der Einsatz einer Umweltbaubegleitung erforderlich.

Pflegemaßnahmen sind gemäß Anhang 1 des Landschaftspflegerischem Begleitplans (ARGUMENT GmbH, 19. Dezember 2023) durchzuführen.

#### 2.8.2 Biotopschutz / Vermeidungsmaßnahmen

Um erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Knicks und des Erlen-Eschen-Sumpfwaldes auszuschließen, sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen in Form von Zäunen notwendig:

- Zaun mit Schutzplane auf Höhe des Erlen-Eschen-Sumpfwaldes entlang des Weges Flurstück 66, Flur 12, Gemarkung Wrohm.
- Mindestabstand der Kranstellfläche zum Graben von 0,50 m und Schutzmaßnahmen während der Bauzeit, um Stoff- und Materialeinträge in den Graben zu vermeiden.

Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt in einem Konzept, welches der Unteren Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen ist.

#### 2.8.3 Umweltbaubegleitung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung oder bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA selbst, finden unter Beteiligung einer Umweltbaubegleitung statt.

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie die Schutzmaßnahmen für die Biotope durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

#### 2.8.4 Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen

Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat PDF bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. Es handelt sich um folgende Parameter:

- Jährliche Berichte über Bewirtschaftung / Pflege der Kompensationsfläche Osterrade, Flur 8, Flurstück 3 gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG

2.8.5 Der Baubeginn (jegliche Bautätigkeit inkl. Herstellung der Erschließung etc.) ist der Unteren naturschutzbehörde (UNB) mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

#### 2.9 Arbeitsschutz

2.9.1 Die Errichtung der genehmigten WKA ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten

bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (zum Beispiel Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige, wie auch die nachfolgenden Anzeigen, ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck, zu richten und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Ort der Baustelle,
- Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.9.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten WKA ist spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten,
- eindeutige Kennzeichnung der WKA an der Außenfassade und
- Datum der Inbetriebnahme.

2.9.3 Jeder Betreiberwechsel der genehmigten WKA ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor dem Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Name, Anschrift der vormaligen Betreiberin/des vormaligen Betreibers,
- Name, Anschrift der zukünftigen Betreiberin/des zukünftigen Betreibers und
- Datum des Betreiberwechsels.

2.9.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise),
- Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten.

- 2.9.5 Der Rückbau der genehmigten WKA ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer,
  - Ort der Baustelle,
  - Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
  - Name, Anschrift der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators,
  - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode und
  - Beginn, Dauer der Arbeiten.

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannte Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

## 2.10 Ziviler Luftverkehr

- 2.10.1 Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30. April 2020 BAnz AT B4) zu erfolgen.
- 2.10.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 Meter über Grund sicherzustellen.
- 2.10.3 Bei Ausfall der Befeuerung ist sicherzustellen, dass für die Unterbrechung der Befeuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
- 2.10.4 Die dauerhafte Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen oder Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde (dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) vier Wochen vor der Errichtung der WKA vorzulegen.
- 2.10.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4 zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer WKA mit Sichtweitenmessgerät und WKA ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 Meter betragen darf.
- 2.10.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), unter dem Aktenzeichen Az. SH 1345-c,

Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Errichtung der WKA, vorzulegen.

- 2.10.7 Unterlagen über die für die Errichtung der WKA erforderlichen Kräne brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.11.2 gilt entsprechend.
- 2.10.8 Da eine Tageskennzeichnung für die WKA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WKA weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m Orange – 6 m Weiß – 6 m Orange oder b) außen beginnend mit 6 m Rot – 6 m Weiß oder Grau – 6 m Rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.10.9 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.10.10 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in Orange/Rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.10.11 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 Meter überragt werden.
- 2.10.12 Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer maximalen Höhe von bis 315 Meter über Grund oder Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 2.10.13 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund oder Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 2.10.14 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 Meter über Grund oder Wasser ist von der Antragstellerin ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WKA.
- 2.10.15 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.10.16 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.10.17 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach, nötigenfalls auf Aufständern, angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.10.18 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß Coordinated universal time UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 2.10.19 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung oder Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.10.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.10.21 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin oder den Betreiber erfolgen.
- 2.10.22 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 707-5555 oder per E-Mail unter [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.10.23 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von

mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.10.24 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

2.10.25 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 Meter über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.10.26 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Meter über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2.10.27 Da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen – Aktenzeichen: OZ/AF-SH 1345-c –

- mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute und Sekunde mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Normalhöhennull, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

2.11 Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Nachrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

2.11.1 Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen

und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 (der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

2.11.2 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4 ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

2.12 Militärischer Luftverkehr

2.12.1 Die WKA muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

2.12.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

2.12.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

2.12.4 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Jagel dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WKA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WKA im Falle einer Fehlfunktion oder Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

2.12.5 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge oder Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

2.12.6 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich.

Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

- 2.12.7 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.12.8 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WKA angewählt.
- 2.12.9 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WKA und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und der Windkraftanlagenbetreiberin erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorgelegt werden.
- 2.12.10 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens I-0183-24-BIA vorzulegen.
- 2.12.11 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens Infra I 0183-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über Normalhöhennull und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 2.13 Denkmalschutz
- 2.13.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 2.14 Abfallrecht
- 2.14.1 Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung zum Beispiel von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.15 Sonstige Auflagen
- 2.15.1 Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten.

Auf Verlangen ist dieses dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

- 2.15.2 Die Betreiberin der WKA hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenbuchs des Herstellers im Abstand von höchstens zwei Jahren durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 2.15.3 Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen zur Einsichtnahme durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, am Sitz der Betreiberin vorgehalten werden.

## **IV Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Gemäß den §§ 51b und 52a BImSchG hat der Betreiber die Zustellmöglichkeit für an ihn gerichtete Schriftstücke sicherzustellen sowie mitzuteilen, wer für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Daher ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, jeder Betreiberwechsel und jede Änderung der Geschäftsführung über das beigefügte Formular (Meld 4) unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.  
Sicherungsleistungen sind beispielsweise:
- selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
  - Sparbuch oder Kontoverpfändung oder
  - Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenz sicher).
- 1.4 Die Verpflichtung zum Rückbau von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB entsteht:
- mit dem in der Anzeige über die Betriebseinstellung (dauerhafte Nutzungsaufgabe) an die Genehmigungsbehörde nach § 15 Absatz 3 BImSchG genannten Zeitpunkt,
  - mit dem Erlöschen der Genehmigung nach § 18 Absatz 1 BImSchG oder
  - mit der Bestandskraft des Widerrufs der Genehmigung nach § 21 Absatz 1 BImSchG,
- da mit der Einstellung der dauerhaften Nutzung die Privilegierung aus § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB erlischt.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Gemäß § 56 LBO hat die Bauleiterin oder der Bauleiter unter anderem darüber zu wachen, dass die genehmigte Baumaßnahme den genehmigten Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht entsprechend durchgeführt wird. Auf die Verpflichtung, gemäß § 56 Absatz 2 LBO geeignete Fachbauleiter hinzuzuziehen, wird hingewiesen.
- 2.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, mindestens eine Woche vorher, dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen als Untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen gemäß § 82 Absatz 2 LBO über die ordnungsgemäße Fertigstellung zu unterrichten. Hierfür ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen die beiliegende Erklärung des Bauleiters nach erfolgter Unterschrift durch den Bauleiter unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

## **3. Naturschutz**

- 3.1 Das Verlegen eventuell erforderlicher Leitungen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.
- 3.2 Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z. B. Wegeverbreiterungen oder Befestigungen, die über die beantragten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.
- 3.3 Die Lagerung von Boden oder Material im Windpark ist nur auf den befestigten Flächen außerhalb des Mastfußbereiches zulässig und auf max. ein Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zu begrenzen. Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt. Gemäß § 11a entscheidet die Naturschutzbehörde über den Eingriff. Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu stellen.

## **4. Wasserrecht**

- 4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen

dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

- 4.2 Wenn in Windkraftanlagen zwischen den verschiedenen Kreisläufen mit wassergefährdenden Stoffen kein unmittelbarer sicherheitstechnischer oder enger verfahrenstechnischer Zusammenhang im Sinne des § 14 Absatz 2 AwSV besteht, handelt es sich um voneinander unabhängige, selbständige Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 9 AwSV.

## **5. Gewässer und Bodenschutz**

- 5.1 Die Herstellung der Leitungs- oder Kabelanbindung sowie der maßgebliche Verlauf der Zuwegungen ist nicht in den Antragsunterlagen dargestellt. Hierfür ist das Erfordernis von wasserrechtlichen Genehmigungen für die

- Herstellung von Leitungskreuzungen oder Gewässerquerungen,
- Herstellung von Trafostationen auf Überfahrten über Gewässer und
- Herstellung von Überfahrten über Gewässer

zu prüfen und ggf. sind diese separat beim Kreis Dithmarschen, Fachdienst Wasser-Boden-Abfall zu beantragen.

- 5.2 Das Erfordernis von Sondernutzungserlaubnissen ist bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern zu prüfen.

## **6. Deich- und Hauptsielverband (Eider-Treene-Verband)**

- 6.1 Für Gewässerkreuzungen durch Kabel o. ä. gelten die Vorgaben des Merkblattes des Eide-Treene-Verbandes.

- 6.2 Die Einleitung von Wassermengen aus bauzeitlicher Wasserhaltung in die Verbandsvorflut erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu enthält der Antrag keine Angaben. Hinweis: Es sind ggf. technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Sediment- und Eisenockereinträgen zu treffen. Die Einleitmenge ist auf max. 10 l/s zu begrenzen. In verrohrte Gewässer darf nur eingeleitet werden, wenn der Querschnitt mindestens DN 300 beträgt.

- 6.3 Kabelkreuzungen und Parallelverlegungen an Gewässern erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung.

- 6.4 Die Abstandsregelungen der Verbandssatzung sind zu beachten.

## **7. Arbeitsschutz**

- 7.1 Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat in diesem Genehmigungsverfahren die vorgelegten Antragsunterlagen nicht auf Konformität mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geprüft. Die Einhaltung und Umsetzung

der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers/der Betreiberin bzw. des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.

- 7.2 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- 7.3 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Dabei hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin neben den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes auch insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.
- 7.4 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es muss ein Unterweisungsnachweis geführt werden.
- 7.5 Die vorgenannten Hinweise gelten für jeden Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus beauftragt.
- 7.6 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung sowie den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

## **8. Denkmalschutz**

- 8.1 Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **9. Luftverkehr**

- 9.1 Veränderungen der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung stellen einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr dar und können gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.
- 9.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 StGB auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor.
- 9.3 Sollte eine Installation und ein Probetrieb der BNK erforderlich sein, um der in den Nebenbestimmungen zur BNK genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der BNK erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgt.

## **10. Telekom**

- 10.1 Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

## **11. Katasterverwaltung**

- 11.1 Gemäß § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als zehn Metern errichtet worden sind, verpflichtet, auf eigene Kosten die Einmessung zu veranlassen. Die Einmessungen sind durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder die Vermessungsstellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein durchführen zu lassen. Letztere geben auch weitere Informationen zur Einmessungspflicht und -durchführung.

## **12. Bergbau**

- 12.1 Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>) verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund und den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen oder -untersuchungen sowie die

Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### **13. Straßenverkehr**

- 13.1 Für eventuell erforderliche bauliche Eingriffe (z. B. Grabenverrohrungen, Ausbau Einmündungen, Ausbau Verkehrsinseln, Fällen von Bäumen etc.) muss mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV SH), Standort Itzehoe, im Vorwege ein Nutzungsvertrag oder eine Vereinbarung geschlossen werden, in dem der Eingriff geregelt wird. Hierfür sind aussagekräftige Planunterlagen beim LBV SH, Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe, einzureichen.
- 13.2 Der Transportweg ist mindestens sechs Wochen vorher bei der Straßenmeisterei Heide, Friedrich-Elvers-Straße 6, 25746 Heide zu beantragen.

### **14. Fernstraßen-Bundesamt**

- 14.1 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 46 Absatz 2a StVO wird verwiesen.

### **15. Bundesnetzagentur**

- 15.1 Die Hinweise auf der Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) zum geplanten Vorhaben sind zu beachten.

### **16. Deutsche Bahn**

- 16.1 Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- 16.2 Die Bahnübergänge sind ggf. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
- 16.3 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg zwingend notwendig.
- 16.4 Alle entstehenden Kosten eventueller Baumaßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin oder ihrer Rechtsnachfolger.

## 17. Küstenschutz

17.1 Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht. Daher wird darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

## 18. Lärm

18.1 Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1.1 nachgewiesen, dass

- die festgelegten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  auch bei einer höheren als unter A I 2.1 festgelegten Leistungs- und Rotordrehzahl nicht überschritten werden  
oder
- die durch Neuberechnung nach Auflage 2.2.1.3 auf Basis der gemessenen Oktavschalleistungspegel ermittelten A-bewerteten Immissionspegel die der Prognose nicht überschreiten,

so ist der nächtliche Betrieb der WKA mit den abweichenden, bislang nicht von A I 2.1 erfassten Betriebsbedingungen, dem LfU gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. In der Anzeige sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel bei abweichenden Betriebsbedingungen (Drehzahl/Leistung) und ggf. die Neuberechnung anzugeben.

## V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
<b>0</b>	<b>Antrag</b>		
	Anschreiben		1
	Empfangsbestätigung		1
<b>1</b>	<b>Antrag</b>		
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		2
	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG WKA 1 G10-2023-140 WEA13	13. Dezember 2023	3
	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG WKA 2 G10-2023-141 WEA14	13. Dezember 2023	3
	Antrag Bekanntmachung gemäß § 21a		1
	Kurzbeschreibung		4
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>		
	Übersichtsplan 1:15.000		1

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
	Lageplan 1:5.000		1
	Lageplan WEA 13 1:2.000		1
	Lageplan WEA 14 1:2.000		1
	Ansichtszeichnung WKA		1
	Grenzabstandsberechnung		1
	F-Plan Wrohm		1
<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>		
	Technische Daten Enercon Windenergieanlage E-115 EP3 E3		2
	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen E-115 EP3 E3		13
	Technische Beschreibung Eigenbedarf		7
	Technische Beschreibung Farbgebung		1
	Datenblatt Gewichte und Abmessungen		1
	Herstell- und Rohbaukosten		1
<b>4</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>		
	Schallimmissionsberechnung DNV, Berichtsnummer 10391056-A-1-A	27. Oktober 2023	17
	Hinweis Anlagen Schallberechnung		1
	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen		1
	Technisches Datenblatt Betriebsmodi 0s, 1s, 1ls		8
	Schattenwurfberechnung DNV, Berichtsnummer 10391056-A-2-A	2. November 2023	12
	Hinweis Anlagen Schattenwurfberechnung		1
	Emissionen bei Störungen im Verfahrensablauf		1
	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge		1
	Technische Mitteilung Einspeisemanagement		1
<b>5</b>	<b>leer</b>		
<b>6</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12.BIm-SchV)		1
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit		3
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
	Arbeitsschutz- und Notfallkonzept	13. Dezember 2023	2
	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen		1
	Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz		2

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		3
	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe		2
	Betriebsbeschreibung Servicelift		18
	Rettungskonzept Aufstiegshilfe		5
	Rettungskonzept Rotorblatt		1
	Rettungskonzept Blattadapter		2
	Wartung Aufstiegshilfe		3
	Notruf national		1
	Flucht- und Rettungsplan		1
	Wartungsplan		3
<b>8</b>	<b>Betriebseinstellung</b>		
	Kostenschätzung für den Rückbau		1
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		1
	Verpflichtungserklärung Rückbau		1
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>		
	Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau		1
	Datenblatt Abfallmengen Anlagenbetrieb		1
	Stellungnahme Abfallentsorgung		1
	Angabe zu Abfällen		1
	Herstellereklärung Asbest		1
<b>10</b>	<b>leer</b>		
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe WKA		7
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe Transformator		6
	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen		9
	Sicherheitsdatenblätter: Klüberplex AG 11-461		7
	Goraccon Special Trac Oil GTO 68		3
	SHELL SPIRAX S4 TXM		7
	TECTROL GEAR CLP 220		2
	MOUSSEAL-CF F-30 #2044		6
	MIDEL 7131		3
	Klübersynth GH 6-220		6
	NYROSTEN N 113 (AEROSOL)		3
	MOBIL SHC GREASE 460 WT		4
	GLYKOSOL N 42 - 46%		3
	RENOLIN UNISYN CLP 220		3
	Klüberplex BEM 41-141		5
	HHS 2000 500ML		7

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
	RENOLIN ZAF 32 LT		4
	DEMAG SPEZIALSCHMIERFETT KETTE		3
	Liebherr Spezialfett 1026 LS		2
	Shell Gadus S5 T460 1.5		5
	MOBIL SHC GREASE 461 WT		4
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>		
	Bauantrag WKA 1	13. Dezember 2023	2
	Bauantrag WKA 2	13. Dezember 2023	2
	Statistik der Baugenehmigungen WKA 1		2
	Statistik der Baugenehmigungen WKA 2		2
	Hinweis bautechnische Nachweise		1
	Technische Beschreibung Brandschutz		3
	Brandschutzkonzept Brandschutzbüro Monika Tegtmeier	10. Juni 2020	12
	Zusammenstellung von typengeprüften Dokumentationen		7
	Hinweis Anlagen der typengeprüften Dokumentation		1
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen		4
	Anlagen der typengeprüften Dokumentationen		1
	Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 2023-WND-RVTB010-C-R1	19. Oktober 2023	18
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>		
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Argument GmbH	19. Dezember 2023	43
	Anhang 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausgleichsfläche		3
	Anhang 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Ökokonto „Rohwedder, Delve“		2
	Anhang 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Vereinbarung Durchführung Ersatzmaßnahmen		4
	Anhang 4 Landschaftspflegerischer Begleitplan Bescheid Knick-Konto		2
	Anhang 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Vereinbarung Durchführung Ersatzmaßnahmen		5
	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG		1
	Antrag Genehmigung Herstellung Überfahrt		2
	Liste Grabenquerung		1
	Schnittzeichnungen Grabenquerung		3

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
	Antrag Knick		3
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bio Consult SH GmbH & Co. KG	15. November 2023	33
	Anlagen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		1
	Ornithologisches Fachgutachten Bio Consult SH GmbH & Co. KG	15. November 2023	23
	Antrag Betriebsbeschränkungen Fledermäuse		1
	Technische Beschreibung Niederschlagssensor		1
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>		
	Klärung des UVP-Erfordernisses		1
<b>16</b>	<b>Anlagenspezifische Unterlagen</b>		
	Standortkoordinaten der WKA		1
	Datenblatt Windvorranggebiet PR3_DIT_039		2
	Technisches Datenblatt General Design Conditions		6
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen		17
	Technische Beschreibung Blitzschutz		8
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung		11
	Gutachten zur Eisansatzerkennung TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG Bericht-Nummer: 8111 7247 373 D Rev.2	28. Februar 2022	11
	Mitteilung eines dauerhaften Luftfahrthindernisses		1
	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung		5
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung		6
	Verpflichtung zum Einsatz einer BNK		1
	Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG	9. Januar 2024	13
	Verpflichtung zur Parallelstellung des Rotors		1
	Hinweis persönliche Daten		1

## **B Begründung**

### **I Sachverhalt / Verfahren**

#### **1. Antrag nach § 4 BImSchG**

Die Firma Bürgerwindpark Wrohm-Osterrade GmbH & Co. KG, Südergeest 21, 25799 Wrohm hat mit Datum vom 12. Dezember 2023 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in 25767 Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 5/3.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende bauliche Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung einer BNK.

#### **2. Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WKA am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

## 2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht durchgeführt.

In § 6 Absatz 1 WindBG heißt es: Wird die Änderung des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windvorranggebiet beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Dies findet nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windvorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) in Schleswig-Holstein ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten und damit wirksam geworden. Für das ausgewiesene Windvorranggebiet wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und das Windvorranggebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 WindBG erfüllt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

## 2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

## 2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide mit folgenden Stellen:  
Fachdienst Bau, Naturschutz- und Regionalentwicklung als Untere Bauaufsichtsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde,  
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde und  
Fachdienst Technische Aufgaben und Kommunalaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt Mitteldithmarschen für die Gemeinde Osterrade,
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 52 – Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
- Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Am Hafen 40, 25832 Tönning,
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe,
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Luftfahrtbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
- Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt,
- Schleswig-Holstein Netz AG, Altentreptower Straße 6, 25704 Meldorf,
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte,
- Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth,
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf,
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg,
- Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig,

- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg,
- Dataport, Billstraße 82, 20539 Hamburg,
- Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik, Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg.

Die von diesen Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

### **3. Ergebnis der Anhörung**

Mit E-Mail vom 6. September 2024 wurde der Entwurf des Bescheides der Antragstellerin zur Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein übersandt.

Mit E-Mail vom 16. September 2024 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf in der vorgelegten Form zu.

## **II Sachprüfung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

### **1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG**

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret oder belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Turbulenzen auftreten können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Auflage Nummer 2.1.2 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen erheblichen Schadensfall, Eisabwurf oder ähnliches löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen verursacht werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

- 1.3 Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Immissionsschutz mit

- Lärm,
- Schattenwurf,
- Turbulenzbelastung,

psychoakustische, subjektive und kognitive Aspekte mit

- dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme,
- Lichtblitzen oder Discoeffekten,
- Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

sowie den Schutz vor sonstigen Gefahren mit

- Eisabwurf oder Eisabfall,
- Brand- und Blitzschutz.

Die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG werden durch die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

### 1.3.1 Immissionsschutz:

#### 1.3.1.1 Lärm

(a) Zu A I Inhaltsbestimmungen:

(a) 1 A I 2.1 und 2.2

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND (Ministeriums für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) vom 31. Januar 2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und des ergänzenden Erlasses vom 20. April 2022 zu beachten.

Die der WKA am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Innen- und Außenbereich. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten WKA berücksichtigt wurden.

Allgemeines Wohngebiet/Innenbereich:

Tags	55 dB(A)	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	und
nachts	40 dB(A)	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	

Mischgebiet/Außenbereich:

Tags	60 dB(A)	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	und
nachts	45 dB(A)	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	

Eine WKA wirkt in Anlehnung an Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten WKA ist die Schallimmissionsberechnung der DNV GmbH vom 27. Oktober 2023, Bericht Nummer 10391056-A-1-A.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der WKA an den Immissionsorten, wird auf die oben genannte Schallimmissionsberechnung verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Enercon E-115 EP3 E3 mit dem von Enercon für den leistungsoptimierten Betrieb mit 4.200 Kilowatt (kW) und einem angegebenen maximalen immissionswirksamen Schalleistungspegel von  $L_{WA,o} = 106,2 \text{ dB(A)}$  an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit irrelevant. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung des/der Immissionsrichtwertes (IRW) von 40/45 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten nur mit einer schallreduzierten Betriebsweise erreicht werden. An den maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31. Januar 2018 irrelevant.

Der Betrieb der WKA wurde für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf die unter A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschalleistungspegel  $L_{WA,Okt}$  begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschalleistungspegel  $L_{WA,Okt}$  erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten  $L_{WA,o,Okt}$ .

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von  $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$  und einer Unsicherheit des Prognosemodells von  $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$  durch einen Zuschlag von insgesamt

$$1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2} = 1,43 \text{ dB}$$

zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.1.1 eine Abnahmemessung der WKA erfolgt.

Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschalleistungspegeln  $L_{WA,o,Okt}$  durchgeführt:

<b>Frequenz f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000
<b><math>L_{WA, o, Okt}</math> [dB(A)]</b>	78,9	83,9	86,3	88,6	90,9	92,4	87,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein  $L_{WA,o}$  von 97,0 dB(A).

Unter A I 2.2 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung von einem oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

(a) 2 Zu A I 2.3

Der Betrieb der WKA während der Herunterregelung durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Schaltung/Redispatch) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Schallemissionsbegrenzung. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschallleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

(a) 3 Zu A I 2.4

Der Hersteller hat eine Betriebsbeschreibung der WKA bei der EisMan-Schaltung vorgelegt. Immissionsrelevant ist dabei insbesondere der Betriebszustand in der die WKA „trudelt“, keine Energie erzeugt und durch eine Generatorheizung quasi betriebswarm gehalten wird. Da der abschließende Nachweis durch eine Schallmessung fehlt, viel aber dafürspricht, dass die WKA im oben genannten Betriebszustand mit zusätzlicher Generatorheizung nicht oberhalb des festgelegten Schallleistungspegels von 98,9 dB(A) liegen wird, erscheint die Forderung nach dem Stillsetzen des Rotors bis zur Messung als unverhältnismäßig. Insbesondere wenn man davon ausgehen muss, dass ein regelmäßiger stundenlanger Rotorstillstand zu Schäden an Anlagenkomponenten führen kann. Ersatzweise darf die WKA mit maximal einer Rotorumdrehung pro Minute betrieben werden. Dies entspricht einer Flügelspitzen geschwindigkeit von ca. 30 km/h und damit einer Umdrehungszahl, die sowieso im Rahmen der sogenannten Fledermausabschaltung beachtet werden muss.

(b) Zu A III Nebenbestimmungen (Auflagen):

(b) 1 A III 2.2.1.1

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschallleistungspegel für die genehmigte WKA tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung als Schalleistungsmessung. Die Auflage legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2021) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird.

Die emissionsseitige Abnahmemessung soll nach den Mess- und Auswertevorschriften der jeweils aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie TR 1 durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschalleistungspegel zu treffen.

Die Prüfung auffälliger WKA-Geräusche ist auf den gesamten Windgeschwindigkeitsbereich auszudehnen, um deren Immissionsrelevanz beurteilen zu können.

(b) 2 A III 2.2.1.2

Die Oktavschalleistungspegel während des Betriebszustands 0 % Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) sind nicht bekannt und müssen daher zur Sicherstellung der Einhaltung der Oktavschalleistungspegel ebenfalls gemessen werden.

(b) 3 A III 2.2.1.3

Die im Genehmigungsantrag vorgelegte Technische Mitteilung zur Herunterregelung (EisMan/Redispatch) wurde geprüft und der Betriebszustand als zulässig angesehen.

(b) 4 A III 2.2.1.4

Diese Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschalleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

(b) 5 A III 2.2.1.5

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in der Auflage 2.2.1.4 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

(b) 6 A III 2.2.1.6

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen ausgeschöpft.

Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (z. B. mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dieses Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG die WKA bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist.

(b) 7 A III 2.2.1.7

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtig beantragten Windkraftanlagentypen immer höher werden und die Rotoren einen immer größeren Durchmesser haben. Es hat sich durch Messungen gezeigt, dass sich dadurch das Frequenzspektrum der WKA verschiebt. Tieffrequente Schallimmissionen werden mit steigender Leistung und größer werdenden Rotoren immer höher. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass sich Bewohner von Häusern im Umfeld von WKA nicht durch eigene Maßnahmen gegen tieffrequenten Schall schützen können. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können daher gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden. Daher ist aus Gründen der Vorsorge eine Auflage zur Begrenzung der tieffrequenten Geräusche festzusetzen.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der WKA kommen, stellt die Auflage sicher, dass bei einer eventuell erforderlichen Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche nach der DIN 45680, Stand März 1997, die Einhaltung der Richtwerte durchgesetzt werden kann.

(b) 8 A III 2.2.1.8 – 2.2.1.9

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer WKA mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der WKA messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der WKA, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur

Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise die Momentanleistung, die mit 10-Minuten-Mittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10-Minuten-Mittelwerten angegeben wird.

#### 1.3.1.2 Schattenwurf

(a) A III 2.2.2.1 – 2.2.2.4

In der gutachterlichen Prognose des DNV-GL für die Schlagschattenwurfbelastung vom 2. November 2023 wurden die Ist-Situation, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung aller zukünftigen WKA eingehend ermittelt und beurteilt.

Die zulässigen Beschattungswerte betragen im Worst-Case-Fall 30 Stunden pro zwölf Monate und 30 Minuten pro Tag, das entspricht einer realen Beschattungsdauer von acht Stunden pro zwölf Monate.

Das Ergebnis der Prognose zeigt auf, dass die täglichen und jährlichen Schattenwurfzeiten das wissenschaftlich ermittelte zulässige Zeitmaß von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (zwölf Monate) erreichen oder überschreiten werden.

Daher ist die Installation von technischen Abschaltmodulen zwingend notwendig. In den Antragsunterlagen werden solche Abschaltmodule aufgeführt. Deren Einbau, Funktionsfähigkeit und ihre Kontrolle werden im Bescheid mittels Auflagen geregelt.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Abschaltmodule werden der Schutz und die Vorsorge vor periodischem Schattenwurf sichergestellt.

#### 1.3.1.3 Turbulenzbelastung

(a) A III 2.2.3

Von der Antragstellerin wurde in einer gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 19. Oktober 2023 die Standorteignung der geplanten WKA (im Gutachten WEA 14) nachgewiesen.

Werden die in der gutachterlichen Stellungnahme zu Grunde gelegten Auslegungswerte durch die Auslegungswerte der Typenprüfung abgedeckt, kann davon ausgegangen werden, dass die berechneten Ergebnisse weiterhin Bestand haben und eine Neuberechnung nicht erforderlich ist. Der Nachweis der Auslegungswerte ist in Auflage 2.2.3.1 formuliert.

In der Nähe zu der geplanten WKA sind zwölf weitere WKA (WEA 1 bis 12 G10/2021/324 und G10/2013/038-048)) zu berücksichtigen.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die Standorteignung der am Standort Wrohm-Osterrade betrachteten benachbarten WEA 1 bis 3, 5 und 12 nachgewiesen ist. Durch den Zubau der WEA 14 treten an den WEA 4, 7, 10 und 11 keine signifikanten Erhöhungen der effektiven Turbulenzintensitäten auf, so dass deren Standorteignung unter der Bedingung einer im Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung für diese WKA weiterhin nachgewiesen ist.

Die Standorteignung der WEA 8 (G10/2013/045) ist unter Berücksichtigung der entsprechenden sektoriellen Betriebsbeschränkung (siehe Auflage 2.2.3.2) nachgewiesen.

Daher bedarf es hinsichtlich der Turbulenzbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht den in den Auflagen 2.2.3.2 und 2.2.3.3 und dem Gutachten genannten Abschaltungen.

Die Beurteilung der Turbulenzwirkung auf die Standsicherheit benachbarter Gebäude und WKA erfolgte im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung der zuständigen Baubehörde.

### 1.3.2 Zu den psychoakustischen, subjektiven und kognitiven Belastungen:

#### 1.3.2.1 Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern können in der eher kleinteiligen, flachen Struktur der schleswig-holsteinischen Landschaft als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden.

Landesplanerische Überlegungen, städtebauliche Gesichtspunkte und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot zwingen zur Einhaltung von Mindestabständen, die insbesondere von der Höhe der Anlage abhängen.

Dieses verlangt, Windkraftanlagen nicht so dicht an Einzelhäuser und Siedlungen heranzurücken, dass die Anlage erdrückend wirkt.

Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windkraftanlagen von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar sind.

Es haben sich in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die als Anhaltspunkte herangezogen werden können. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand zwischen Wohnbebauung und WKA, der das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt, die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist (unter anderem OVG Schleswig, Beschluss vom 25. August 2021, Az. 5 LA 7/19).

Diese Entscheidungen wurden mittlerweile bereits mehrfach unter anderem durch Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. Dezember 2014, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, Urteil vom 26. Januar 2017 – 6 A 192/15, und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 8 B 1233/16, bestätigt.

Die Entfernung zwischen der WKA und dem nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich der Gemeinde Osterrade, Zur Eider 12, beträgt etwa 511 Meter und entspricht damit mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage.

Die entsprechend der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte zum Schutz und zur Vorsorge vor erheblichen Belästigungen durch Lärm und die Regelungen zum Schutz und zur Vorsorge vor unzulässigem periodischen Schattenwurf werden durch den Zubau der Anlage ebenfalls nicht überschritten.

Außergewöhnliche Umstände, die Anlass dazu geben, in dem vorliegenden Einzelfall zu einer anderen Bewertung zu gelangen, sind nicht ersichtlich.

#### 1.3.2.2 Lichtblitze oder Discoeffekte

Es entspricht dem Stand der Technik, Lichtblitzen oder Discoeffekten durch Verwendung mittelreflektierender Farben mit matten Glanzgraden bei der Farbgebung der WKA vorzubeugen.

So werden für die Farbgebung des Turms matte Farben und für Kanzel und Rotorblätter ein matter Grauton verwendet. Dadurch werden erhebliche Belästigungen durch Lichtblitze oder Discoeffekte hinreichend vermieden.

#### 1.3.2.3 Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

Da die beantragte WKA über eine Gesamthöhe von ca. 150 Meter verfügt, muss diese gemäß der „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24. April 2020 (BAnz AT B4) mit zusätzlichen Flugsicherheitskennzeichnungen versehen werden.

Die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung führt dem Stand der Technik entsprechend zu einer Minderung von Lichtimmissionen. Sie ist in der Anlage daher zu installieren.

Im Rahmen der Genehmigung wurde geprüft, ob die Befeuerung der WKA als belästigende Lichtimmission im Sinne des BImSchG anzusehen ist. Gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ des LAI, Beschluss vom 13. September 2012, sind hierbei die Raumaufhellung und Blendung zu betrachten.

Beide oben aufgeführten Eigenschaften treffen für die Befeuerungsanlagen an der WKA schon auf Grund der Entfernung zu den einzelnen Immissionsorten

nicht zu. Zudem unterliegen diese „dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten“ nicht dem Anwendungsbereich der LAI-Hinweise vom 13. September 2012. Daher sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Minderung der Lichtimmissionen zu stellen.

Zurzeit entspricht die beantragte alternative Nachtkennzeichnung, Feuer W, rot, den technischen Möglichkeiten.

#### 1.3.2.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage

(a) A III 2.12.1 – 2.12.2

Die Antragstellerin hat die Ausrüstung der WKA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beantragt. Dieses bewirkt, dass die Befuerung nachts nur bei Überflügen angeschaltet ist, ansonsten ist die Anlage nicht befeuert. Um die Funktion des BNK-Systems und somit die Sicherheit des Luftraumes zu gewährleisten wurden Maßnahmen in der Auflagen 2.12 formuliert.

#### 1.3.2.5 Bedarfsgerechte Freischaltung von Lufträumen

(a) A III 2.13.1 – 2.13.11

Die geplante WKA ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der WKA eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Jagel generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante WKA wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seiner Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung oder die Rotorgeschwindigkeit der WKA zu reduzieren oder die WKA abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der WKA erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.13.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die WKA reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.13.7).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die WKA nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der WKA. Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.13.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten. Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Antragstellerin oder der Betreiberin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der WKA gefördert (Auflage 2.13.2). Die Betreiberin der WKA muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 2.13.3). Die Auflage 2.13.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG. Die Auflage 2.13.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.13.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Auflage 2.13.11 dient der Erfassung der WKA als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

### 1.3.3 Zu den sonstigen Gefahren

#### (a) A III 2.2.4.1 bis 2.2.4.4

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes, des Verhaltens bei Eisbildung und des Blitzschlagschutzes sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit sicherstellen, dass der Betrieb der Anlage ohne Gefahr für die Umgebung möglich ist und deshalb Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen werden mit den Auflagen 2.2.4.1 bis 2.2.4.4 für den Fall der Eisbildung an der WKA geregelt.

In der durch das Bundesland Schleswig-Holstein eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden aufgrund einer Gefahr durch Eisabfall und Eisabwurf Mindestabstände definiert. Hiernach gelten Abstände größer als  $1,5 \times (RD + NH)$  im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen erforderlich.

Dem Antrag liegt eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 9. Januar 2024 zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Wrohm-Osterrade bei.

Zum Thema Eisabwurf von drehenden Rotoren kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Ereignis Eisabwurf für die hier betrachtete WKA nicht anzunehmen ist. Das vorgesehene System zur Eiserkennung wurde durch den TÜV NORD (Bericht Nummer: 8111881239, Revision 7 vom 9. Dezember 2021) geprüft. Mit der Prüfung durch den TÜV NORD wurde für die Wirksamkeit des Eiserkennungssystems der aktuelle Stand der Technik bestätigt.

Eisansatz an Rotorblättern stellt ein potenzielles Risiko für Objekte und Personen in der Umgebung dar. Insbesondere solche, die sich in einer Entfernung von weniger als dem 1,5-Fachen der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser (vorliegend 397,50 m) zur WKA befinden, können durch weggeschleudertes Eis von Rotorblättern, welches sich durch Fliehkräfte gelöst hat sowie durch Eisabfall gefährdet werden. Dieses sich lösende Eis kann zudem entsprechend der Windrichtung und Windgeschwindigkeit abgetrieben werden.

Auf Basis der ermittelten Gefährdung durch Eisabfall ist zu erkennen, dass die landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswege in der näheren Umgebung der geplanten WKA durch Eisabfall betroffen sind.

Für die Bewertung der Personengefährdung auf den umliegenden Wirtschaftswegen wurde exemplarisch das Individualrisiko einer zu Fuß gehenden Person auf dem Gemeindeweg unmittelbar westlich der geplanten WKA ermittelt.

Hierzu wurde angenommen, dass die Person den Weg einmal pro Woche entlanggeht. Das ermittelte Risiko liegt unterhalb des Risikogrenzwertbereichs und ist somit als akzeptabel zu bewerten.

Darüber hinaus ist eine Gefährdung durch Eisabfall für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege nicht anzunehmen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit weniger landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Sollten dennoch Arbeiten außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise in überdachten Maschinen ausgeführt, welche einen Schutz gegen möglichen Eisabfall bieten. Die Fahrer landwirtschaftlicher Maschinen sind in ihrem Führerhaus gegen mögliche herabfallende Eisobjekte geschützt. Sie haben über sich ein festes Dach und vor sich eine senkrechte Scheibe. Ein von oben herabstürzendes Eisobjekt könnte demnach auf das Dach fallen.

Dem Aufsteller des Gutachtens sind bisher keine Berichte bekannt, wonach ein herabfallendes Eisobjekt ein festes Fahrzeugdach durchschlagen hat.

Ein Wegschleudern von Eisstücken ist durch die Stillsetzung der WKA ausgeschlossen. Die WKA befindet sich in einer Entfernung von etwa 110 Meter zur Kreisstraße K37. Deshalb muss die Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen gemäß GL-Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windkraftanlagen gestoppt und ein Wiederanlauf verhindert werden. Außerdem ist mit Schildern auf die Gefahr des Eiswurfes hinzuweisen.

Bei Abständen, die geringer sind als 1,5 mal Rotordurchmesser (vorliegend 173,55 m), ist auch der Gefahr durch Eisabwurf bei stillstehendem Rotor vorzubeugen, indem der Rotor bei Eisabschaltung parallel zur Straße auszurichten ist.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Risikominderung (siehe Auflagen 2.2.4.1 bis 2.2.4.4) ist laut gutachterlicher Stellungnahme eine unzulässige Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den umliegenden Wirtschaftswegen und der Kreisstraße K37 durch Eiswurf/Eisfall an der geplanten WKA nicht anzunehmen.

Bei der WKA handelt es sich um eine Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Durch den Abstand von etwa 511 Meter zur nächsten Wohnbebauung sowie die oben genannten Schutzeinrichtungen wird das Unfallrisiko für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht signifikant erhöht.

(b) A III 2.1.2

Die Auflage Nummer 2.1.2 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage Nummer 2.1.2 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (zum Beispiel Brand der Anlage, der Bruch von Rotorblättern oder des Turms, Eiswurf). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

#### 1.4 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat im Antrag dargestellt, dass die bei den Service-Arbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Darüber hinaus wird durch eine Auflage sichergestellt, dass eine Überprüfung der Entsorgung anhand der Entsorgungsbelege durchgeführt werden kann.

#### 1.5 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Moderne Windkraftanlagen sind hiervon nicht betroffen, da sie die für ihre Produktion und Aufstellung eingesetzte Energie in der Regel innerhalb eines halben Jahres wieder erzeugt haben und während des Restes ihrer Laufzeit von bis zu 20 Jahren für jede erzeugte Kilowattstunde (kWh) das ca. Zwei- bis Dreifache an Primärbrennstoffen ersetzt wird.

- 1.6 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, das heißt Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat sich verpflichtet die Anlage vollständig zurückzubauen.

Im Falle der Betriebseinstellung ist die WKA zeitnah zu demontieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies wird durch eine Bedingung, die sich an den Betreiber richtet, sichergestellt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Umwelt korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten.

## **2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

## **3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### **3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen, weil insbesondere der Anlagenstandort in einer Fläche liegt, die im Regionalplan Wind des Landes Schleswig-Holsteins als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist (PR3\_DIT\_039). Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten.

Außerdem sind auch aus den Stellungnahmen der TÖB keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange erkennbar.

Da das Flurstück, auf dem die WKA errichtet wird, an einer öffentlichen Straße liegt, ist die Erschließung der Anlage gemäß § 35 Absatz 1 BauGB gesichert.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 wurde das Amt Mitteldithmarschen über das Vorhaben informiert und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Auf die Fristenregelung nach § 36 Absatz 2 BauGB, wurde hingewiesen. Danach gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Gemeinde verweigert wird.

Eine Antwort war bis zum 2. April 2024 beim LfU nicht eingegangen, daher gilt das Einvernehmen als erteilt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 35 Absatz 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Die Rückbaukosten werden durch die Sicherheitsleistung gesichert – Bedingung 1.2.

So wird der finanzielle Ausfall des Anlagenbetreibers oder der Anlagenbetreiberin abgesichert.

Durch die überwiegende Nutzung vorhandener Wege wird dem Gebot der schonenden Boden- und Flächenversiegelung Rechnung getragen.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

### 3.2 Landesbauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Kreis Dithmarschen als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ergeht nach § 64 in Verbindung mit § 72 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) im Einvernehmen mit der Gemeinde Osterrade, in Verbindung mit der Zustimmung nach § 67 LBO zur Unterschreitung der Abstände nach § 6 LBO.

Sie ergeht vorbehaltlich privater Rechte Dritter.

### 3.3 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage, auch aus der Sicht der beteiligten Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, nicht entgegen.

Gemäß § 22 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Arbeitsschutzbehörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Es wurden daher hinsichtlich des Baus, des Betriebes und des späteren Rückbaus entsprechende Auflagen und Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen.

### 3.4 Denkmalschutz

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) um eine genehmigungspflichtige Maßnahme. Gemäß §§ 12 Absatz 1 Nummer 3 und 12 Absatz 2 Nummer 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Daher ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen.

### 3.5 Naturschutz

Bestandteil der Antragsunterlagen sind folgende naturschutzfachlichen Gutachten bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Es handelt sich im Einzelnen um:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Bürgerwindpark Wrohm-Osterrade – Neuerrichtung von zwei Windkraftanlagen (Enercon E-115 EP3 E3) in den Gemeinden Wrohm (WKA 13) und Osterrade (WKA 14) (ARGUMENT GmbH, 19. Dezember 2023)
- Windenergievorhaben Osterrade Vorranggebiet PR3\_DIT\_039 Kreis Dithmarschen – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BioConsult SH GmbH & Co. KG, 15. November 2023)
- Windenergievorhaben Osterrade Vorranggebiet PR3\_DIT\_039 Kreis Dithmarschen – Ornithologisches Fachgutachten (BioConsult SH GmbH & Co. KG, 15. November 2023)

#### Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Es sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Neben Knicks, für die Beeinträchtigungen auszuschließen sind, befindet sich ein Erlen-Eschen-Sumpfwald beidseits des vorhandenen Weges, der für die Erschließung genutzt wird. Entsprechende Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind bisher nicht vorgesehen, werden aber auf Grund des geringen Abstandes für erforderlich gehalten. Es ist nicht auszuschließen, dass z. B. Stoffeinträge über den Luftpfad in den Erlen-Eschen-Sumpfwald erfolgen, die im Zuge der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen führen (vgl. auch Abschnitt Eingriffsregelung).

### Eingriffsregelung

Den Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann gefolgt werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die zum einen den Biotopschutz für angrenzende Knicks und Erlen-Eschen-Sumpfwald (WKA 13) zum anderen des Grabens entlang der Kranstellfläche (WKA 14) gewährleisten. Durch die Nähe der neuen Zuwegung (Knickdurchbruch) und des vorhandenen Weges zum Erlen-Eschen-Sumpfwald, der für beide WKA für die Bauarbeiten genutzt wird, sind Schutzmaßnahmen in Form eines Bauzauns mit Schutzpläne erforderlich, um Stoffeinträge auszuschließen.

Für die geplante WKA ist ein Abstand von mind. 0,50 m der Kranstellfläche zu dem direkt angrenzenden Graben einzuhalten und Schutzmaßnahmen zusätzlich während der Baumaßnahmen vorzusehen, um Staub- oder sonstigen Materialeintrag zu vermeiden. Da bisher der Landschaftspflegerische Begleitplan die zuvor aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht enthält, sind diese in einem Konzept zur Umweltbaubegleitung zu konkretisieren und die gesamte Baumaßnahme durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die beantragte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) berücksichtigt. Es wird die gemäß Erlass des MELUND von März 2017 gestaffelte Festsetzung der Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild als Bedingung 1.6 formuliert.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen gemäß den Antragsunterlagen durch eine Ausgleichsfläche in der Nähe der geplanten WKA kompensiert werden sowie durch ein Ökokonto.

Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flurstück 3, Flur 8, Gemarkung Osterade mit einer Flächengröße von 19.824 m<sup>2</sup>. Die Fläche kann, wie im LBP beschrieben, 1:1 als flächenhafte Kompensation angerechnet werden. Sie wird vorwiegend der geplanten WKA mit 18.673 m<sup>2</sup> zugeordnet. Es verbleibt ein Restanteil (19.824 m<sup>2</sup> - 18.673 m<sup>2</sup> = 1.151 m<sup>2</sup>) der Ausgleichsfläche, die der benachbarten WKA (G10/2023/140) zugeordnet wird (siehe Auflage 2.8.1).

Der flächenhafte Kompensationsbedarf für die WKA beträgt insgesamt 18.673 m<sup>2</sup>. Die Kompensation kann vollständig über die Ausgleichsfläche erbracht werden.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Grabenverrohrung erfolgt eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 101.891,73 € unter der Berücksichtigung der BNK (ohne BNK: 144.930,47 €; Differenz: 43.038,74 €).

### Begründung Auflage Biotopschutz

Erlen-Eschen-Sumpfwälder gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG. Es gelten die Verbote des § 30 Absatz 2 BNatSchG und Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen

erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Der Schutzzaun inkl. Schutzpläne entlang des Weges im Bereich des Erlen-Eschen-Sumpfwalde vermeidet den Eintrag von Staub über den Luftpfad. Um Einträge jeglicher Art in den Graben zu vermeiden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

#### Begründung Auflage Umweltbaubegleitung

Durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung werden die notwendigen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Vorfeld konkretisiert und während der gesamten Bauzeit begleitet. Damit wird für den gesamten Bauablauf gesichert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope erfolgt.

#### Begründung Auflage Dokumentation

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

### 3.6 Artenschutz

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach § 6 des WindBG. Der Standort der WKA liegt in einem nach Maßgabe des § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesenen Windenergiegebiet (PR3\_DIT\_039) sowie gemäß § 6 Absatz 1 WindBG außerhalb eines Natura-2000-Gebiets, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Zusammen mit dem nach § 6 Absatz 2 WindBG erforderlichen und von der Antragstellerin erbrachten Nachweis über den vertraglich gesicherten Zugriff auf die Flächen, auf denen die Errichtung vorgesehen ist, liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG vor.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ist ein Erfordernis von Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der Behörde vorliegender Daten, die nicht älter sind als fünf Jahre, zu ermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat faunistische Untersuchungen basierend auf dem LfU Papier „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WKA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LFU 2023) durchführen lassen.

Im Jahr 2023 fand eine Horstkartierungen statt. Zur Feststellung möglicher Neststandorte von Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule und Weihen wurden im Jahr 2023 zusätzlich Flugbeobachtungen durchgeführt.

Soweit der Betrieb einer WKA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Demzufolge ist ein Rückgriff auf § 45b BNatSchG und die in der Anlage 1 aufgeführten als kollisionsgefährdet definierten Brutvogelarten durch den Gesetzgeber als beabsichtigt einzuordnen.

### 3.6.1 Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Betriebseinschränkung der WKA in Zeiträumen hoher Fledermausaktivitäten vorgesehen (siehe Auflage 2.7.1).

Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG aufgrund eines am Standort der geplanten WKA anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche Fledermausarten eintreten, hat die zuständige Behörde insbesondere Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse anzuordnen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG). Unter den in der Auflage 2.7.1 genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen nahem Umfeld erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird.

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten anhand eines zweijährigen Gondelmonitoring anzupassen. Nach dem Wortlaut des § 6 WindBG in Bezug auf die Fledermäuse ist ein Höhenmonitoring (siehe Auflage 2.7.2) nunmehr verpflichtend festzusetzen. Aufgrund der Vorgaben aus ProBat, nach denen das Höhenmonitoring durchzuführen ist, ist für die Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse bereits der 1. Mai als Beginn des Abschaltalgorithmus festzulegen.

Zur Überprüfung der Abschaltverpflichtungen sind konkrete Angaben zum Format der Datenvorlage notwendig. Die Abschaltbedingungen werden unter Auflage 2.7.3 aufgeführt.

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits-

und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

#### Begründung Auflage Bauzeitenregelung

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen wird gewährleistet, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Röhrichtrüter und Amphibien nicht verwirklicht werden.

#### Begründung Auflage weitergehende Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Bauzeitenregelung und in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nummer 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter, Gehölzbrüter und Amphibien nicht verwirklicht werden.

#### Begründung Auflage Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich und Umsetzen des Laichs

Im Vorhabengebiet liegen Nachweise des Moorfrosches vor. Es ist möglich, dass der Moorfrosch die im Rahmen des Vorhabens zu verrohrenden Gewässerabschnitte als Laichgewässer nutzt.

Sollten während der Laichzeit von Anfang Februar bis Ende April bei Bauarbeiten Gräben verrohrt werden, kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Laich und Laichballen kommen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten sind die betroffenen Grabenabschnitte nach Amphibienlaich abzusuchen und der Laich ist in nicht betroffene benachbarte Grabenabschnitte umzusetzen.

Gräben, über die lediglich temporäre Brücken geführt werden, sind hiervon nicht betroffen.

Das Risiko für Larven (Kaulquappen) ist aufgrund ihrer Mobilität und räumlichen Verteilung im Gewässer erheblich geringer als für die aggregiert vorkommenden Laichballen. Schädigungsrisiken für Larven, die über das allgemeine Lebensrisiko von Kaulquappen im Gewässer hinausgehen, sind bei den kleinflächigen Maßnahmen wie Verrohrungen von Zuwegungen nicht zu erwarten.

#### Begründung Auflage Amphibienschutzzaun

Um zu verhindern, dass Amphibien in die von Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen einwandern, sind in konfliktträchtigen Räumen durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Die Maßnahmenumsetzung und -kontrolle ist durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese Auflage konkretisiert die Maßnahme zum Amphibienschutzzaun, welche im Kapitel 6.2.1 des LBP vom 19. Dezember 2023 dargestellt ist. Die Maßnahme ist nicht erforderlich, wenn im Rahmen vorge-

lagerter und geeigneter Untersuchungen durch eine geschulte Umweltbaubegleitung ein Negativnachweis über das Vorkommen der potenziell erwarteten Amphibienarten erbracht werden kann.

#### Begründung Auflage Umweltbaubegleitung

Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von alternativen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Durch die Vorlage des Nachweises der fachlichen Qualifikation vor Baubeginn wird die fachliche Qualifikation der zuständigen Person überprüfbar. Regelmäßige Dokumentation der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung erforderlich. Diese Dokumentation muss in Abständen von 14 Tagen der Oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden, damit auf etwaige Schwierigkeiten umgehend reagiert werden kann.

#### Begründung Auflage Mastfußbrache

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei der Festlegung des Mahdzeitraums zwischen dem 1. September und 28./29. Februar ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

### 3.7 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 64 in Verbindung mit § 72 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung einer WKA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9,11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich;
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) für die Querung von Gewässer mit Überfahrten aus Schwerlastrohren;

Genehmigung für	Gemarkung / Siedlungsverband	Vorfluter / Gewässer	Station / angrenzende Flurstücke	Länge	Durchmesser	dauerhaft / temporär
Erstellung einer Überfahrt	SV Dellstedt-Süderau	034006	0+150	16 m	DN 500	dauerhaft
Erstellung einer Überfahrt	Osterrade	Grenzgraben	Flur 7, Flstk. 24//3, 26 und 27	10 m	DN 400	dauerhaft
Erstellung einer Überfahrt	Osterrade	Grenzgraben	Flur 7, Flstk. 5//3 und 26	16 m	DN 400	dauerhaft

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe;
- Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30. April 2020 BAnz AT B4).

### III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Fristen ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage sowie der Errichtung nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

## IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des VwKostG, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2 und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

### Gebühren:

1. Genehmigung: Tarifstelle 10.1.1.2 je Kilowatt Nennleistung 6,50 € <b>und</b> je Meter Gesamthöhe über Grund 50 €. <u>Berechnung:</u> 4.200 mal 6,50 € = 27.300 € plus 149,90 mal 50 € = 7.495 €	34.795,00 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8.1 a) <u>Gebührenrahmen:</u> 50 bis 2.000 €	50,00 €
Summe Gebühren	<u>34.845,00 €</u>

### Auslagen:

1. Zustellung der Genehmigung	1,73 €
Summe Auslagen	<u>1,73 €</u>

**Gesamtsumme Kosten:** **34.846,73 €**

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

## C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung – UVP-PortV) vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428);

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2023, Nr. 1);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 29);
- Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598);
- Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermGDV SH) vom 13. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 339);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 333);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);

- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV -Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160;
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13. September 2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31. Januar 2018;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 4. Mai 2017;
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. Februar 2020 (BAAnzAT 30. April 2020);
- Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO) GS Schl.-H. II, GI.Nr. 230-1-4 (GVOBl. Schl.-H., Nummer 23 vom 29. Dezember 2020, S. 1083);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABl. L 335, S. 36–44);

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt  
Dezernat 71  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu erheben und binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

*<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>*

### **Anlagen:**

Unterlagen nach Ziffer V  
Merkblatt für die Antragstellerin  
Kostennote  
Formulare Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel, Inbetriebnahme  
BNK, Rückbau der Anlage  
Baubeginnanzeige  
Bauvollendungsanzeige  
Formblatt „Mitteilung über Beginn von Baumaßnahmen“ der UNB  
Vertrag Bundeswehr  
Merkblatt Eider-Treene-Verband